

RS OGH 2017/9/27 9ObA28/17h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2017

Norm

AZG §19

Rechtssatz

Bei einer Pauschalvereinbarung kann die Frist für den Verfall von Überstundenentgelt nicht vor dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, zu dem ein Anspruch erstmals geltend gemacht werden kann. In der Regel ist dieser Zeitpunkt mit dem Ende des Durchrechnungszeitraums anzusetzen. Dieser ist mangels anderer Vereinbarung das Kalenderjahr.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 28/17h
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 28/17h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131677

Im RIS seit

03.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at